

05.05.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Zweihundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionswerte - 22. BImSchV)

Punkt 52 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 6 Abs. 3 werden die Worte "und zu verringern" gestrichen.

Begründung:

Die bestehende Formulierung ist als Maß für eine Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Durchführung von Maßnahmen zu unbestimmt. Mit der Änderung werden die Pflichten konkretisiert, d.h., es sollen Anordnungen getroffen oder Maßnahmen ergriffen werden, um zukünftige Überschreitungen der Grenzwerte zu verhindern. Die Möglichkeit der "nur Verringerung von Überschreitungen" besteht dann immer noch über die formulierte Soll-Bestimmung.

Ausgeliefert am 06. MAI 1993